

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2018.00001**

## **vom 7. März 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-03-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2018.00001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2018.00001)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2018.00001 du 7 mars 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2018.00001 del 7 marzo 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Ist einer obligatorisch versicherten Person die Bezahlung der Beiträge aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten, so können ihre Beiträge auf begründetes Gesuch hin für bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen herabgesetzt werden (Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ( [ AHVG ] ) . Die Voraussetzung der Unzumutbarkeit ist erfüllt, wenn die beitragspflichtige Person bei Bezahlung des vollen Beitrags ihren Notbedarf und denjenigen ihrer Familie nicht befriedigen könnte. Ob eine Notlage besteht, ist aufgrund der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse und nicht allein anhand des Erwerbseinkommens zu beurteilen (BGE 104 V 61 E. 1a mit Hinweisen). Unter Notbedarf ist das Existenzminimum im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs ( SchKG ) zu verstehen (BGE 120 V 271 E. 5a mit Hinweis).

#### **E. 1.2**

Die Herabsetzung geschuldeter Beiträge nach Art. 11 Abs. 1 AHVG beurteilt sich - unter Vorbehalt von Fällen missbräuchlicher Verzögerung - aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt, in welchem der Pflichtige bezahlen müsste, in welchem also die Verfügung, der Beschwerdeentscheid oder das Urteil des kantonalen Gerichts oder des Bundesgerichts in Rechtskraft erwächst (BGE 120 V 271 E. 5a/ dd mit Hinweisen). Es können somit weder weit zurück liegende noch durchschnittliche wirtschaftliche Verhältnisse massgebend sein. Das erstinstanzliche Gericht ist im Herabsetzungsprozess indessen nicht verpflichtet, direkt und abschliessend zu überprüfen, ob und allenfalls inwiefern sich die wirtschaftliche Lage seit Erlass der Verfügung über die Beitragsherabsetzung geändert hat. Es kann sich gegebenenfalls auf die Feststellung beschränken, dass der Verwaltungsakt im Eröffnungszeitpunkt richtig war, und es der Partei, die eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse behauptet, überlassen, eine neue Verfügung zu verlangen. Es kann aber auch aus prozessökonomischen Gründen und nach Gewährung des rechtlichen Gehörs einem Entscheidenden neuen Sachverhalt zugrunde legen (Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts, EVG, vom 27. März 2002, H 361/01, H 362/01, E. 3a; BGE 103 V 52 E. 1 mit Hinweisen; ZAK 1989 S. 112 E. 3b).

#### **E. 1.3**

Dagegen erhob X.\_\_\_\_ mit Eingabe vom 22. Februar 2016 (Urk. 7/ 12) Einsprache und bot eine Zahlung von maximal Fr. 20'000. (per Saldo aller Ansprüche) an. Nach Anforderung beziehungsweise Eingang weiterer Unterlagen (vgl. dazu Urk. 7/9-11) sowie nach der neuerlichen Gegenüberstellung des Existenzminimums und der verfügbaren Mittel (vgl. Urk. 7/8) wies die Ausgleichskasse die Einsprache mit Entscheid vom 12. Oktober 2017

(Urk. 2) ab.

## **E. 2**

Gegen diesen Einspracheentscheid erhob X.\_\_\_\_ mit Eingabe vom 13. November 2017 (Urk. 1) «neuerlich Einsprache» bei der Ausgleichskasse. Diese überwies die genannte Eingabe mit Schreiben vom 5. Januar 2018 (Urk. 4) als Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht. In der Folge wurde der Ausgleichskasse Frist zur Erstattung der Beschwerdeantwort angesetzt (vgl. Urk. 5). Die Ausgleichskasse beantragte am 7. Februar 2018 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), wovon X.\_\_\_\_ Kenntnis gegeben wurde (vgl. Urk. 8). Mit Eingabe vom 9. Februar 2018 (Urk. 9) beantragte er eine Fristerstre ckung bis Ende März 201 8. Mit Schreiben vom 21. Februar 2018 (Urk. 10) wurde ihm mitgeteilt, dass ihm keine Frist angesetzt worden sei, dass es ihm aber frei stehe , unaufgefordert weitere Dokumente oder Stellungnahmen ins Recht zu rei chen. X.\_\_\_\_ liess sich jedoch nicht mehr vernehmen.

Auf die Ausführungen der Parteien ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Einspracheentscheid da mit, dass dem Notbedarf von Fr. 93'830. verfügbare Mittel in Höhe von Fr. 1'260'878. gegenüberstünden . Demzufolge stelle die Bezahlung der noch of fenen Beiträge keine unzumutbare Härte dar . Bei der Berechnung des Verkehrswerts der Immobilien sei man vom deklarierten Steuerwert ausgegangen und von der Annahme, dass der Steuerwert 70 % des Verkehrswertes betrage (Urk. 2).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber im Wesentlichen auf den Stand punkt, dass er weder verfügbare Mittel in der Höhe von Fr. 1'260'878. habe noch die ausstehenden Beiträge bezahlen könne. Er verwies dabei auf die Steu ererklärung 2015, wobei er lediglich die provisorische Steuerberechnung ins Recht reichte (Urk. 1 und Urk. 3/1)

### **E. 2.3**

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Beiträge für das Jahr 2010 ( unbestritten gebliebener Saldo per Datum des angefochtenen Einspracheentscheids : Fr. 43'999.85 [vgl. Urk. 2 Ziff. 3]) zu Recht verneint hat, weil die verfügbaren Mittel des Beschwerdeführers seinen Notbedarf erheblich übersteigen.

## **E. 3**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen

### **E. 3.1**

Aus den Akten ist ersichtlich, dass sich bei der Beurteilung der finanziellen Ver hältnisse des Beschwerdeführers sowohl er selbst als auch die Beschwerdegegnerin grundsätzlich auf dieselben Unterlagen stützen, nämlich auf die Steuererklä rung (inklusive Beilagen) des Beschwerdeführers für das Jahr 201 5. Der Be schwerdeführer reichte die Steuererklärung 2015 zusammen mit der Beschwerde nochmals ins Recht (vgl. Urk. 1 und Urk. 3/1) . Den

Parteien ist diesbezüglich so wohl in zeitlicher als auch inhaltlicher Hinsicht zu folgen .

### **E. 3.2**

Die Berechnung des Notbedarfs durch die Beschwerdegegnerin in der Höhe von Fr. 93'830. (Urk. 7/8) gibt zu keinen Beanstandungen Anlass und wurde vom Beschwerdeführer zu Recht nicht in Zweifel gezogen.

#### **E. 3.3.1**

Die verfügbaren Mittel setzen sich folgendermassen zusammen (vgl. Urk. 7/8/2):

Der Beschwerdeführer erzielte gemäss Steuererklärung 2015 ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 119'391. (Urk. 7/9/22). Diesen Wert hat die Beschwerdegegnerin in ihrer Berechnung übernommen. Entsprechendes gilt für den Wertschriften- und Vermögensertrag von Fr. 17. .

Gemäss Steuererklärung 2015 verfügte der Beschwerdeführer über Wertschriften und Guthaben in der Höhe von Fr. 294'392. (Urk. 7/9/24). Weshalb die Beschwerdegegnerin bei ihrer Berechnung lediglich den Wert von Fr. 283'184. eingesetzt hat (vgl. Urk. 7/8/2), kann offenbleiben (vgl. dazu die unverständlichen Anmerkungen auf Urk. 7/9/29) . Zu Gunsten des Beschwerdeführers ist jedenfalls vom tieferen Wert auszugehen.

Bei der Bewertung der Liegenschaften des Beschwerdeführers ( selbstbewohntes Einfamilienhaus und Ferienwohnung) ging die Beschwerdegegnerin zu Recht von den Steuerwerten von insgesamt Fr. 2'039 '000 aus.

#### **E. 3.3.2**

Die Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin erweist sich als korrekt. Die einzelnen Werte sind belegt. Selbst wenn man davon ausginge, dass der Steuerwert der Immobilien im vorliegenden Fall nicht 70 %, sondern 80 % betrage, würde dies nichts Wesentliches am Ergebnis ändern. Der Verkehrswert der Immobilien (unter dieser Annahme: Fr. 2'549'125. ) würde die Hypothekarschulden (Fr. 2'055'000. ) immer noch beträchtlich übersteigen.

Aber selbst wenn man die Liegenschaften (was allerdings nicht sachgerecht wäre) lediglich zum Steuerwert (Fr. 2'039'300. ) in die Berechnung der verfügbaren Mittel einsetzte - mit der Konsequenz, dass die Hypothekarschulden (Fr. 2'055'000. ) den Wert der Liegenschaften um rund Fr. 15'000. — überstiegen, wovon bei der notorischen Belehnung von Liegenschaften im Umfang von höchstens 80 % nicht ausgegangen werden kann -

würde sich nichts am Resultat ändern. Auch dann überstiegen die verfügbaren Mittel aus unselbständigem Erwerbseinkommen (Fr. 119'391. ) sowie Wertschriften und Guthaben des Beschwerdeführers (Fr. 283'184. ) den Notbedarf von Fr. 93'830. um ein Mehrfaches.

Anhaltspunkte dafür, dass dem Beschwerdeführer die Verwertung des Wertschriftenvermögens oder der Ferienwohnung nicht zumutbar wäre, sind weder ersichtlich noch geltend gemacht.

### **E. 3.4**

Es steht somit ausser Frage, dass es dem Beschwerdeführer im Sinne von Art. 11 Abs. 1 AHVG zumutbar ist, die ausstehenden Beiträge für das Jahr 2010 (Saldo gemäss Einspracheentscheid : Fr. 43'999.85 zu Gunsten der Beschwerdegegnerin) zu bezahlen. Daran ändert nichts, dass sich der Beschwerdeführer subjektiv in einer bedrängten Lage wähnt (ZAK 1984/341). Demzufolge hat die Beschwerdegegnerin das

Herabsetzungsgesuch des Beschwerdeführers und dessen Einsprache zu Recht abgewiesen.

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos.

#### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
Gräub-Stocker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.